

Richtlinie zur Förderung von Dachbegrünung und Entsiegelung von Vorgärten im Gemeindegebiet Hünxe

1. Zweck der Förderung

Durch Retentions- und Verdunstungseffekte begrünter Dächer soll der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert und somit ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet werden. Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, die sommerliche Hitzebelastung in dicht besiedelten und stark versiegelten Gemeindebereichen zu verringern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Staubbinding zu verbessern und die Luftfeuchtigkeit zu erhöhen. Diesen Zwecken soll auch die Entsiegelung von Vorgärten dienen. Insgesamt soll durch die flächige Begrünung von Dächern und Vorgärten ein Beitrag zu Reduzierung der physischen Verwundbarkeit gegenüber Klimafolgen geleistet werden. Mit der Schaffung „grüner Oasen“ sollen Wohnumfelder attraktiver und so die Lebensqualität der Bewohner/Innen höher werden. Die Begrünungsmaßnahmen sollen darüber hinaus einen Beitrag zur Steigerung der Artenvielfalt in Hünxe leisten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. A Gefördert wird die Anlage von **Dachbegrünungen**, im privaten Wohnbau auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Hünxe sowohl bei Neubauten als auch bei der Nachrüstung vorhandener Dächer mit intensiver und extensiver Begrünung.

2.1. B Gefördert wird die Realisierung von **Begrünungen von Vorgärten** im privaten Wohnbau auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Hünxe sowohl bei Neubauten als auch im Bestand.

2.2. A Förderungsfähig bei **Dachbegrünungen** sind alle angemessenen Kosten für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, wobei eine Substratschicht von mindestens 8 cm Aufbaudicke gewährleistet sein muss.

Es werden ausschließlich Dachbegrünungen mit mehrschichtigem Aufbau gefördert.

Das eingebaute Substrat muss neben mineralischen auch organische Komponenten enthalten.

Niederschlagswasser aus Dachbegrünungen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen.

2.2. B Förderungsfähig bei **Begrünungen von Vorgärten** sind alle angemessenen Kosten für

- a) vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelten Bodenbelägen,
- b) die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch,

Der Bürgermeister

- c) bienen-und insektenfreundliche Pflanzen sowie die Pflanzmaßnahmen,
- d) die Beschaffung der Pflanzen muss bei einem Betrieb in der Gemeinde Hünxe erfolgen.

2.3 Eine geförderte Begrünung muss mindestens für 5 Jahre instandgehalten werden.

2.4 Die Maßnahmen müssen sach-und fachgerecht durchgeführt werden. Statische Belastungen wie z.B. entstehende Auflagegewichte, Wind- und Zugkräfte sind entsprechend zu berücksichtigen.

2.5 Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen,

- mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind,
- an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachbegrünung bzw. Begrünung von Vorgärten enthält,
- die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind,
- die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden.
- bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses. Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

3.2. A Der Zuschuss für **Dachbegrünungen** beträgt 50% der als förderungswürdig anerkannten Kosten der Anlage, maximal jedoch 25,00 Euro pro m², maximal jedoch 1.000,00 €.

3.2. B Der Zuschuss für **Begrünungen von Vorgärten** beträgt pauschal 200,00 €.

4. Verfahren

4.1 Die Förderung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist die/der Grundstückseigentümer/In; im Fall der Belastung mit einem Erbbaurecht die/der Erbbau- berechtigte. Der/die Antragsberechtigte kann sich durch eine/n schriftlich bevollmächtigte/n Vertreter/In vertreten lassen.

4.2.A Dem Antrag auf **Dachbegrünung** ist ein **Lageplan** (oder soweit hinreichend aussagekräftig eine maßstäbliche Skizze) beizufügen, aus dem die Fläche für die Dachbegrünung mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann. Weiterhin ist in geeigneter Weise darzustellen und zu beschreiben, wie der **Schichtaufbau** erfolgen soll. Zudem sind zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten verbindliche und detaillierte **Kostenvoranschläge** oder -schätzungen mit dem Antrag vorzulegen;

4.2.B Dem Antrag auf **Begrünung von Vorgärten** ist ein **digitales Foto** des betroffenen Vorgartens sowie

eine Skizze für Begrünung zur Verfügung Fläche zweifelsfrei entnommen werden. Ebenfalls erforderlich ist eine Angabe zur Art der gewählten Pflanzenart. Zudem sind zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten verbindliche und detaillierte **Kostenvoranschläge** oder -schätzungen mit dem Antrag vorzulegen;

4.3 Der Zuschuss wird durch Bescheid bewilligt. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Anlage/Begrünung, einem digitalen Foto nach Fertigstellung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeiter/innen der Gemeinde Hünxe bzw. hierzu von ihr beauftragter Dritter sowie nach Vorlage und Prüfung der Kostenbelege und Rechnungen. Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt nach 6 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

4.4 Die Förderung der Maßnahme durch die Gemeinde Hünxe ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung/Haftung für die technische Richtigkeit/Mangelfreiheit der Planung und Bauausführung übernommen. Die Gemeinde Hünxe übernimmt als Fördergeber keine Haftung und/oder Gewährleistung für Schäden jeglicher Art, die sich aus der Beschaffenheit, der Errichtung und/oder Verwendung des geförderten Objektes ergeben, vor allem bei Windlasten sowie verletzlicher Untergründe, wie z.B. Wärmedämmverbundsysteme, einer

Der Bürgermeister

fachgerechten Aufbringung. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung und der statischen Belastbarkeit sowie Materialeignung liegt beim Antragsteller.

5. Rückerstattung der Förderung

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstöße gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse zurückgefordert werden. Das gleiche gilt, wenn die Anlage innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren entfernt wird. Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. dann vor, wenn der Einbau einer Dach- oder Vorgartenbegrünung nach dieser Förderrichtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist zunächst gültig, solange die finanziellen Mittel hierfür zur Verfügung stehen und der Rat der Gemeinde Hünxe keine Änderungen der Inhalte beschließt.